

Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46 („Eger cui lenia“)

Von

Peter Herde

Papst Innocenz IV. genießt vornehmlich in der deutschen Geschichtsschreibung seit jeher keinen besonders guten Ruf, war er es doch, der den Endkampf gegen Kaiser Friedrich II. führte und ihn, gleichsam als päpstlicher Monarch, mit Hilfe einer für das Abendland kaum repräsentativen Kirchenversammlung absetzen ließ — ein Ereignis, das insofern einmalig war, als es der erste Fall der Absetzung eines gekrönten Kaisers durch den Papst war und damit als noch stärkerer Eingriff des Papsttums in die weltliche Sphäre angesehen wird als die Absetzung König Heinrichs IV. durch Gregor VII. und das Vorgehen Innocenz' III. gegen Kaiser Otto IV., der vom Papst nicht förmlich abgesetzt wurde¹⁾. Daß bei einer solchen Konzentration des Interesses auf den Kampf gegen die Staufer manche andere Seite des Papstes zu kurz kam, ist oft betont worden. Es blieb jedoch fast nur den Kanonisten überlassen, seine Bedeutung als des wohl größten Kirchenrechtslehrers des Mittelalters zu würdigen²⁾. Was seine Ansichten über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt betrifft, so besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß er in der Ausübung der päpstlichen Macht innerhalb und außerhalb des kirchlichen Bereichs weiter ging als seine Vorgänger³⁾; in seinem Pontifikat beginnt besonders deutlich jenes Mißverhältnis zwischen päpstlichem Machtanspruch und politischer Realität, das für die Folgezeit charakteristisch ist. Das Vorgehen des Papstes gegen den Kaiser über-

¹⁾ Vgl. J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit⁴² (1952) 188.

²⁾ Kennzeichnend ist es, daß noch Haller a. a. O. S. 163 davon spricht, Innocenz habe einen Dekretalenapparat verfaßt, „der der beste seiner Art sein soll“.

³⁾ Haller S. 188; dazu vgl. man H. Tillmann, Papst Innocenz III. (1954) S. 24 ff., 151; dies., Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innocenz' III., DA. 9 (1952) 144 f. Vgl. unten Anm. 39.